



Bekanntmachung

Bergrecht ;

Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach", gemeindefreies Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land durch die Firma Sandwerke Altdorf oHG, Schwaig

Die Firma Sandwerke Altdorf oHG, Schwaig, betreibt im Landkreis Nürnberger Land den Tagebau "Seelach" zur Gewinnung von Quarzsand.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung beabsichtigt der Unternehmer den Tagebau "Seelach" durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von etwa 3,3 ha zu erweitern und hat hierzu bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau auf zwei Teilflächen, die unmittelbar an den bestehenden Tagebau angrenzen. Der vorgelegte Antrag auf Planfeststellung beinhaltet gleichfalls einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den in den Antragsunterlagen als Teilfläche 1 bezeichneten Bereich; Näheres hierzu ist auf den Seiten 65/66 des Rahmenbetriebsplans mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Teil A der Antragsunterlagen) beschrieben.

Die Gewinnungstätigkeiten sollen im Trockenabbau durchgeführt werden; als Gewinnungsgeräte kommen Radlader zum Einsatz. Anschließend soll der gewonnene Quarzsand in einer am Standort befindlichen Aufbereitungsanlage aufbereitet werden.

Die Erschließung des Tagebaus soll über die bestehende An- und Abfuhrstrecke auf die Kreisstraße LAU 15 erfolgen; der Unternehmer geht derzeit von einer verkehrlichen Belastung von etwa 25 bis 30 LKW pro Arbeitstag aus.

Im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sollen das vorhandene Eigenmaterial (d.h. nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile) und zugefahrenes Fremdmaterial (Erdaushub, der die Zuordnungswerte Z 0 einhält) verwendet werden.

Durch die Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde wurde anlässlich des Scoping-Termins ausgeführt, dass die Tatsache, dass das vorgesehene Abbaugelände im geltenden Regionalplan weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, nicht zu der Forderung für ein vorgängiges Raumordnungsverfahren führt. Sowohl der bestehende Tagebau als auch die beantragten Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb der mit Rechtsverordnungen vom 28.08.2014 zu Bannwald erklärten Waldflächen im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach ("Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sog.

Südlichen Reichswaldes") und innerhalb des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" (Gebiets-Nr. 6533-471).

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa.) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da sich das Vorhaben innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Am 08.08.2017 fand der Scoping-Termin zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Der Scoping-Termin diente der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter. Gegenstand des Scoping-Termins war ein zum damaligen Zeitpunkt noch angedachter Nassabbau; hiervon wurde jedoch zwischen-zeitlich Abstand genommen. Im Nachgang zum Scoping-Termin hat die Firma Sandwerke Altdorf oHG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung, diverse Kartierungen/Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 04.02.2021 bis einschl. 05.03.2021

- a.) bei der Gemeinde Leinburg, Haidelbacher Straße 3, 91227 Leinburg, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) und
- b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Im Rathaus der Gemeinde Leinburg können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09120/1877-0) oder Terminvereinbarung per E-Mail (info@leinburg.de) eingesehen werden.
2. In der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0921/604-1396) oder Terminvereinbarung per E-Mail (bergamt@reg-ofr.bayern.de) eingesehen werden.
3. Beim Besuch der Gemeinde Leinburg und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - ist eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpsee abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **05.04.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Leinburg oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch

in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bedingt durch die derzeitige COVID-19-Pandemie besteht u.U. die Notwendigkeit, den Erörterungstermin auf andere Weise (z.B. per Online-Konsultation) durchzuführen.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen/Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Leinburg, den 25.01.2021



Thomas Krauß
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafeln

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. anzuheften am | 27.01.2021 |
| 2. frühestens abzunehmen am | 06.03.2021 |